

**ENDBERICHT FÜR DAS  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

**Verfolgbarkeit nationalsozialistischer Verbrechen:  
Der Komplex Lublin-Majdanek und die  
österreichische Justiz**

Projekt der  
Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz (FStN)  
durchgeführt von Jänner 2009 bis Oktober 2010

Leitung: Dr. Winfried R. Garscha  
Koordination: Dr.<sup>in</sup> Claudia Kuretsidis-Haider

## 1. Ausgangslage

Die Frage der Beteiligung österreichischer Täter an den nationalsozialistischen Verbrechen wird – seit einer diesbezüglichen polemischen Aussage Simon Wiesenthals aus dem Jahre 1966, die sich nicht zuletzt auf die im Raum Lublin bei den Vernichtungsaktionen eingesetzten österreichischen SS-Angehörigen bezog – insbesondere dahingehend kontrovers diskutiert, ob von einem exorbitant hohen Anteil von Österreichern beim Vollzug des Massensmords an den Juden/Jüdinnen gesprochen werden kann. Diese Annahme ist auch der Hintergrund der Kritik an Österreich, nicht genügend zur Ausforschung und Aburteilung der letzten noch lebenden NS-TäterInnen zu unternehmen.

Auf einer Pressekonferenz der Israelitischen Kultusgemeinde im Juni 2008 wiederholte der Leiter des Simon-Wiesenthal-Zentrums Jerusalem, Efraim Zuroff, aus Anlass der Nichtauslieferung des in Kroatien wegen Kriegsverbrechen gesuchten Milivoj Ašner (Georg Aschner) den Vorwurf, Österreich sei ein „Paradies für NS-Verbrecher“, den er schon im Februar 2006 nach Besprechungen mit den damaligen Ministerinnen für Justiz und Inneres, Karin Gastinger und Liese Prokop, erhoben hatte.

Im Juli 2007 schrieb das Justizministerium eine Belohnung für Hinweise zur Ergreifung der beiden meistgesuchten österreichischen NS-Täter – Alois Brunner und Aribert Heim – aus. Die damalige Justizministerin Maria Berger machte damit deutlich, dass sie mit ihrer Ministerschaft endgültig jenes Moratorium für die Verfolgung von NS-Verbrechen beenden wollte, das Mitte der 1970er Jahre begann und nur unter dem parteifreien Justizminister Nikolaus Michalek mit der Anklageerhebung gegen den in die NS-Kindereuthanasie involvierten Gerichtspsychiater Heinrich Gross im Jahre 1999 kurz unterbrochen wurde (nach dem Tod des Angeklagten im Dezember 2005 erfolgte die Einstellung dieses bislang letzten Verfahrens wegen NS-Verbrechen in Österreich am 28. April 2006).

Neben der oben erwähnten Auslieferungssache Ašner war es 2007/2008 vor allem der Fall der ehemaligen Aufseherin des Frauenlagers im KZ Majdanek, Erna Wallisch, der die internationalen Medien beschäftigte. Erna Wallisch war bereits in den 1963 bis 1973 geführten Vorhebungen der Staatsanwaltschaft Graz gegen Alois Kurz und 63 weitere Tatverdächtige wegen Verbrechen im KZ Majdanek als Beschuldigte geführt worden. Nicht zuletzt auf Initiative Zuroffs hatte die österreichische Justiz das Verfahren gegen sie wieder aufgenommen, nachdem in Polen Zeugenaussagen mit belastenden Angaben aufgetaucht waren, die bei der Verfahrenseinstellung 1973 durch die Staatsanwaltschaft Graz nicht bekannt gewesen waren. Die Beschuldigte starb am 16. Februar 2008. Mit ihrem Tod wurde auch die angedachte

Variante eines Gutachterauftrages an die Forschungsstelle Nachkriegsjustiz für einen möglichen Wiener Majdanek-Prozess hinfällig. Allerdings regte Justizministerin Berger an, den Fall Wallisch als Anlass zu nehmen, die Gründe für die bisher ausgebliebenen Bestrafung österreichischer StraftäterInnen im Zusammenhang mit dem KZ Lublin-Majdanek zu klären und dabei auch zu prüfen, ob möglicherweise noch nicht ausgeforschte Tatverdächtige wegen dort begangener Verbrechen vor Gericht gestellt werden könnten. Am 24. Juni 2008 erteilte das Bundesministerium für Justiz der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz den diesbezüglichen Auftrag (GZ. BMJ-A 306.324/0007-III 4/2008). Damit wurde einerseits in Österreich zum ersten Mal die systematische Erforschung eines bisher wenig beachteten Konzentrations- und Vernichtungslagers in einem wichtigen Teilaspekt, nämlich der verübten Verbrechen und ihrer Bestrafung, ermöglicht; andererseits erhielten durch den Vergleich polnischer, deutscher und österreichischer Majdanek-Prozesse komparatistische Forschungen zur Bestrafung von Kriegs- und Humanitätsverbrechen einen wichtigen Impuls.

## **2. Durchführung des Projekts**

Angesichts der Komplexität der Fragestellung des Projektes, die umfangreiche Archivstudien in Deutschland und Polen erforderlich machte, erwies es sich als notwendig, zusätzlich zum Auftrag des BMJ weitere Geldquellen zu erschließen und das Gesamtvorhaben nach jeweils separat zu finanzierenden Modulen zu gliedern.

Modul A (Titel: *Verfolgbarkeit nationalsozialistischer Verbrechen: Der Komplex Lublin-Majdanek und die österreichische Justiz*) wurde vom BMJ finanziert. Die generelle Frage, inwieweit NS-Gewaltverbrechen überhaupt noch verfolgbar und verfolgungswürdig sind, war das zentrale Thema einer noch vor Projektbeginn durchgeführten international besetzten Podiumsdiskussion im Bundesministerium für Justiz, die am Vorabend der Konferenz „Nachkriegsprozesse als Bestandteil von *Transitional Justice* und als Impulsgeber für die NS-Forschung“ (27./28. November 2008) stattfand.

Schwerpunkte dieses Moduls waren die Auslotung der Möglichkeiten zur Durchführung weiterer Majdanek-Verfahren und die Auseinandersetzung der österreichischen Justiz mit den Verbrechen im Lagerkomplex Lublin-Majdanek im internationalen Vergleich.

Modul B (Titel: *„Österreich – ein Paradies für NS-Verbrecher?“ Die Majdanek-Verfahren im internationalen Vergleich*), finanziert vom Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank, bildete, gemeinsam mit dem vom BMJ geförderten Projektteil, das Kernstück des Forschungsvorhabens, in dessen Mittelpunkt neben dem Vergleich der Prozesse in Polen,

Deutschland und Österreich die unterschiedliche „Effizienz“ der strafrechtlichen Verfolgung mutmaßlicher Majdanek-TäterInnen stand.

Modul C (Titel: *Die Rolle von ZeitzeugInnen bei der Aufklärung der Verbrechen im Konzentrations- und Vernichtungslager Majdanek*), finanziert vom Nationalfonds der Republik Österreich, beleuchtete die Möglichkeiten und Schwierigkeiten bei der Einbeziehung von Beteiligten der Verfahren der 1970er und 1980er Jahre in die Historiografie der juristischen Aufarbeitung. Dabei wurde untersucht, in welchem Ausmaß und zu welchen Tatkomplexen Überlebende des Lagers in einem allfälligen „letzten“ Majdanek-Prozess zur Klärung der angeklagten Tatbestände beitragen könnten. Ein Ergebnis des Projekts war, dass die wenigen noch lebenden Häftlinge nicht mehr hinreichend mobil sind, um an der ursprünglich geplanten Enquete „ÖsterreicherInnen als Opfer und Täter in Majdanek – Möglichkeiten und Grenzen der Strafverfolgung“ persönlich teilnehmen zu können. Deshalb wurde der Blick auf die generelle Thematik der „Konfrontation von Opfern und TäterInnen in Kriegsverbrecherprozessen“ (so der Titel der am 28. Oktober 2010 durchgeführten Enquete im BMJ) gerichtet. Die Perspektive der ZeitzeugInnen konnte durch Video- und Toneinspielungen von Interviews mit Überlebenden des NS-Terrors eingebracht werden; unter ihnen die Warschauerin Danuta Brzosko-Mędryk, deren Zeugenaussage maßgeblich für die Auslieferung der im Düsseldorfer Majdanek-Prozess angeklagten Österreicherin Hermine Ryan, geb. Braunsteiner, durch die amerikanischen Justizbehörden war.

Modul D (Titel: *Die strafrechtliche Verfolgbarkeit nationalsozialistischer Verbrechen im Komplex Lublin-Majdanek. Die deutschen Prozesse: Quellen, Überblick und Vergleich mit Österreich*) richtete den Fokus auf die Analyse der deutschen Majdanek-Prozesse seit den 1960er Jahren. Dieses ergänzende Modul wurde durch einen kleinen Beitrag des Zukunftsfonds der Republik Österreich ermöglicht. Bemühungen, die deutschen Majdanek-Prozesse gründlicher zu untersuchen und hierfür die Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte als Partnerin zu gewinnen, blieben erfolglos.

Zur Durchführung des Projekts war es notwendig, die Dokumente, deren Kenntnis für die Einschätzung der in Polen, Deutschland und Österreich geführten staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen und Gerichtsverfahren erforderlich war, als Kopien am Projektstandort Wien zu sammeln. Dies erfolgte einerseits durch eine Mikrofilmkopie der 15 Bände des Grazer Gerichtsakts, ergänzt durch Xeroxkopien des Tagebuchs der Staatsanwaltschaft Graz und der die Grazer Ermittlungen betreffenden Dokumente im Bundesministerium für Justiz, anderer-

seits in Form von je drei Archivreisen nach Deutschland und Polen, bei denen sowohl die dortigen Akten ausgewertet als auch Kopien in Auftrag gegeben wurden.

Die Finanzierung der Archivreisen erfolgte, außer aus den vom Bundesministerium für Justiz bereit gestellten Mitteln, auch durch Eigenbeiträge der Beteiligten. Ferner wurden (von Stephan Klemp, Elissa Mailänder Koslov und Bertrand Perz) Auswertungsergebnisse von Akten aus deutschen Archiven und der in Klagenfurt aufbewahrten Akten des österreichischen „Aktion-Reinhardt“-Verfahrens – d.i. das 1972 abgebrochene und 1976 eingestellte Strafverfahren gegen Ernst Lerch und Helmut Pohl – zugekauft.

Im Einzelnen wurden auf den – von jeweils mehreren Mitgliedern des Projektteams unternommenen – Archivreisen folgenden Aufgaben wahrgenommen:

- In der Zentralen Stelle der deutschen Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, die zweimal besucht wurde, konnten sowohl die umfangreichen Karteien und Verfahrensregister eingesehen als auch eine Auswertung des von der Zentralen Stelle geführten Vorermittlungsverfahren wegen des Tatkomplexes Lublin-Majdanek durchgesehen werden. Als besonders hilfreich erwies es sich, dass dem Projektteam – als Gast der Zentralen Stelle – die Ludwigsburger Staatsanwälte für einen intensiven Meinungs- und Erfahrungsaustausch zur Verfügung standen. Die ursprüngliche Bereitschaft der Zentralen Stelle, Aktenkopien im Wege der Amtshilfe unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, scheiterte an den entsprechenden Regelungen der württembergischen Justizverwaltung.
- Im Nordrhein-Westfälischen Landesarchiv/Hauptstaatsarchiv Düsseldorf wurde der 476 Faszikel umfassende Akt des Düsseldorfer Majdanek-Prozesses komplett durchgearbeitet und ausgewertet. Kopien konnten aufgrund der Sparmaßnahmen der Landesregierung im Bereich Wissenschaft und Kunst, die u.a. die faktische Schließung der Kopierstelle im Landesarchiv zur Folge hatte, nur in sehr eingeschränktem Umfang in Auftrag gegeben werden.
- Bei drei Aufenthalten im Archiwum Państwowe Muzeum na Majdanku (APMM, Archiv des Staatlichen Museums Majdanek) in Lublin wurden auf der Basis der dort aufbewahrten Teilkopien von polnischen Prozessen Auswertungen vorgenommen, die sich bei der Recherche nach den Originaldokumenten im Warschauer IPN-Archiv als sehr nützlich erwiesen. Von besonderer Bedeutung war die mehrmalige Begehung des Geländes des ehemaligen Konzentrationslagers, weil dadurch eine Zuordnung verschiedener Aussagen in den Prozessdokumenten zu den örtlichen Gegebenheiten möglich wurde. Darüber hinaus konnten in Gesprächen mit dem dort tätigen Team engagierter und kompetenter WissenschaftlerInnen und ArchivarInnen wichtige Erkenntnisse zur Geschichte des Lagers ausgetauscht werden; das

APMM hat sich an der Abschlusskonferenz am 28./29. Oktober 2010 beteiligt und wird daran mitwirken, die Ergebnisse des Forschungsprojekts auch in Polen zu popularisieren. MitarbeiterInnen der Gedenkstätte veranstalteten mit dem Team der österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz einen Stadtrundgang zu den ehemaligen Amtsgebäuden der deutschen Besatzungsverwaltung, darunter die Wirkungsstätten des SS- und Polizeiführers Odilo Globočnik und das Hauptquartier der „Aktion Reinhardt“. Über den letzten der drei Arbeitsbesuche in Lublin-Majdanek berichtete die Web-Site der Gedenkstätte Majdanek (<http://www.majdanek.pl/news.php?nid=188>) in polnischer und englischer Sprache, außerdem erschien ein ausführlicher Bildbericht über die Konferenz in Wien (28./29. Oktober 2010): <http://www.majdanek.pl/news.php?nid=247>.

- Die Durchsicht von Akten polnischer Gerichtsverfahren erfolgte im Archiv der Główna Komisja Ścigania Zbrodni przeciwko Narodowi Polskiemu („Hauptkommission zur Strafverfolgung von Verbrechen gegen das polnische Volk“) am Sitz des Instytut Pamięci Narodowej (Institut des Nationalen Gedenkens, IPN) in der Warschauer Towarowa-Straße. Bei mehreren der eingesehenen Strafverfahren wegen Verbrechen im KZ Majdanek stellte sich die Aktenlage als ausreichend dicht heraus, um den Ablauf der Verfahren und die Vorgangsweise von Gericht und Staatsanwaltschaft rekonstruieren zu können. Angeklagte waren deutsche und österreichische SS-Angehörige sowie deutsche und polnische Häftlinge, die als „Kapos“ tätig waren.
- Die gegenwärtige Herangehensweise polnischer Strafverfolgungsbehörden an bisher unbestraft gebliebene NS- und Kollaborationsverbrechen erläuterte der stellvertretende Generalprokurator Dariusz Gabrel, Direktor der Hauptkommission zur Strafverfolgung von Verbrechen gegen das polnische Volk, in einem ausführlichen Gespräch im Oktober 2009 im Justizministerium in Warschau: Von den knapp 1.300 Untersuchungen, die die Hauptkommission jährlich führt, betreffen 300 NS-Verbrechen, 900 kommunistische Verbrechen, und 60-70 Tatvorwürfe betreffend Verbrechen gegen den Frieden bzw. Kriegsverbrechen. Während die Hauptkommission ab den 1950er Jahren in erster Linie Dokumente archivierte und Rechts-hilfe für ausländische Verfahren leistete, bereitet sie seit 1999 auch polnische Strafverfahren – u.a. wegen der Beteiligung an NS-Verbrechen – vor. Von den letztgenannten Fällen konnten einige wenige mit Urteil abgeschlossen werden.
- Zwei jeweils mehrstündige Diskussionen mit den Staatsanwälten der Lubliner Bezirksstelle der Hauptkommission zur Strafverfolgung von Verbrechen gegen das polnische Volk (Oddziałowa Komisja Ścigania Zbrodni przeciwko Narodowi Polskiemu w Lublinie) erwiesen sich von großem Nutzen für den Fortgang des Projekts, da hierbei offene Fragen der Strafverfol-

gungspraxis in Polen geklärt und die Entwicklung des Völkerstrafrechts nach 1945 aus polnischer Sicht erörtert werden konnten. Hervorzuheben ist aus österreichischer Sicht u.a., dass nicht nur die Hauptkommission in Warschau, sondern auch die Bezirkskommissionen eine Bearbeitung von Strafverfahren wegen zeitlich lange zurückliegender Verbrechen ohne ständige Bereitstellung historischer Expertisen nicht für möglich halten, weshalb alle derartigen Einrichtungen der Justizverwaltung auch HistorikerInnen beschäftigen.

- Mit beiden Anklagevertretern des Düsseldorfer Majdanek-Prozesses (dem Kölner Oberstaatsanwalt i. R. Wolfgang Weber, derzeit Bergisch-Gladbach) und dem Düsseldorfer Staatsanwalt i.R. Dieter Ambach) konnten, in jeweils mehrstündigen Gesprächen, offene Fragen zur Vorbereitung und Durchführung des Prozesses, insbesondere auch zu dem die Grenzen der deutschen Strafprozessordnung ausreizenden, einfühlsamen Umgang des Gerichts mit den in den Zeugenstand gerufenen Majdanek-Überlebenden, geklärt werden.

Eine Zwischenevaluierung im August 2009 ergab die Notwendigkeit einer inhaltlichen Ausweitung und, dadurch bedingt, zeitlichen Verlängerung des Projekts. Zwei Gründe waren hierfür ausschlaggebend:

- Trotz des Fehlens des (skartierten) Handakts der Oberstaatsanwaltschaft Graz erwies sich der Bestand an österreichischen Justizakten zum Komplex Lublin-Majdanek größer als zum Zeitpunkt der Projektkonzeption bekannt war (so tauchten 2009 weitere Bände des Majdanek-Verfahrens im Aktenlager des Landesgerichts Graz auf; außerdem wurde seitens des Bundesministerium für Justiz der umfangreiche Ministeriumsakt zum Komplex Lublin-Majdanek zur Verfügung gestellt).
- Die Originalakten des Düsseldorfer Majdanek-Prozesses stellten sich als weitaus ergiebiger für die forschungsleitenden Fragestellungen des Projekts heraus, als anhand der in den Grazer Akten vorhandenen Kopien erwartet werden konnte. Sie enthalten zahlreiche Informationen, die eine justizgeschichtliche Analyse – insbesondere im Vergleich zu den übrigen in Deutschland geführten Majdanek-Prozessen sowie im Vergleich zur Ermittlungstätigkeit polnischer und österreichischer Strafverfolgungsbehörden – erlauben.

### **3. Popularisierung der Ergebnisse des Forschungsprojekts**

Eine – auch im Internet publizierte – Vorstellung des Projekts mit ersten Zwischenergebnissen erfolgte durch Winfried R. Garscha im Juli 2009 in den „Mitteilungen des DÖW“ („Das KZ Lublin-Majdanek: ‚Relais-Stelle‘ für den Massenmord“, Folge 192, S. 1-2).

Im April und Mai 2010 führte die Forschungsstelle Nachkriegsjustiz gemeinsam mit dem Jüdischen Institut für Erwachsenenbildung eine gut besuchte Veranstaltungsreihe zum Thema „KZ-Verbrechen in Majdanek – Der Düsseldorfer Prozess (mit Ausschnitten aus dem Dokumentarfilm von Eberhard Fechner)“ durch. Als zentraler Bezugspunkt diente dabei der in den Jahren 1976 bis 1984 entstandene viereinhalbstündige Dokumentarfilm „Der Prozeß“ von Eberhard Fechner. Die einleitenden wissenschaftlichen Kurzvorträge behandelten die Themen: „Der Düsseldorfer Prozess (1975-1981) und seine filmische Dokumentation“, „Der Österreicher Globocnik und ‚sein‘ KZ in Lublin“, „Die Rolle der jüdischen ZeugInnen im Düsseldorfer Prozess“, „Hermine Braunsteiner und Erna Wallisch – österreichische SS-Aufseherinnen in Majdanek“ sowie „Majdanek vor Gericht: Höchststrafen – Skandalurteile – verweigerter Gerechtigkeit“.

Auf der 34. Jahrestagung der German Studies Association in Oakland (USA) hielt die Projektkoordinatorin Claudia Kuretsidis-Haider einen Vortrag zum Thema „Österreichische Majdanek-Täter vor Gericht. Prozesse in Polen, Deutschland und Österreich seit 1944“ und stellte dabei einen transnationalen Vergleich der Methoden und Effizienz der juristischen Strafverfolgung in diesen drei Ländern bei der Ahndung der Verbrechen im KZ Lublin-Majdanek an. Weitere Referate hielten Elissa Mailänder Koslov/CIERA Paris und Bertrand Perz/Universität Wien – Institut für Zeitgeschichte. Projektleiter Winfried R. Garscha, der als „Commentator“ fungierte stellte das Projekt vor und verwies auf die Rolle der österreichischen Justizverwaltung für dessen Initiierung und Finanzierung.

Am 29. Oktober 2010 wurden die Ergebnisse der Forschungsarbeit auf der internationalen Konferenz „Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Polnische, deutsche und österreichische Prozesse im Vergleich – eine Bilanz“ in Wien präsentiert und von FachkollegInnen aus Österreich, Deutschland und Polen sowie einem interessierten Publikum diskutiert. Ko-Veranstalter waren das Wiener Wissenschaftliche Zentrum der Polnischen Akademie der Wissenschaften (PAN) und die Staatliche Gedenkstätte Majdanek.

Die am Vorabend (28. Oktober 2010) im Rahmen der Wiener Vorlesungen durchgeführte Enquete „Gegenüberstellung: Die Konfrontation von Opfern und TäterInnen in Kriegsverbrecherprozessen“ erörterte die Frage, welche Schlussfolgerungen aus dem Umgang mit den Überlebenden in NS-Prozessen für die Behandlung von Zeugen und Zeuginnen in aktuellen Kriegsverbrechenprozessen gezogen werden können.



Winfried R. Garscha, Claudia Kuretsidis-Haider sowie die Projektsachbearbeiter Siegfried Sanwald und Andrzej Selerowicz werden die Ergebnisse in der Reihe „Veröffentlichungen der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz“ im Grazer Verlag Clio publizieren (siehe dazu die Inhaltsangabe des Bandes „Das KZ Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerter Gerechtigkeit in Polen, Deutschland und Österreich 1944 bis 2008“ im Anhang) und am dreißigsten Jahrestag des Urteilspruches des Düsseldorfer Majdanek-Prozesses am 30. Juni 2011 auf einer von der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf und der Justizakademie Recklinghausen organisierten Veranstaltung im Justizzentrum Düsseldorf präsentieren. Mitherausgeber wird die Staatliche Gedenkstätte Majdanek sein; einige Beiträge des Bandes sollen 2012 auf Polnisch in der wissenschaftlichen Zeitschrift der Gedenkstätte – den „Zeszyty Majdanka“ – veröffentlicht werden.

#### **4. Das gescheiterte Grazer Majdanek-Verfahren (1963-1973)**

Das KZ Majdanek war – neben Mauthausen, Dachau, Buchenwald und Auschwitz – eines jener Lager, in denen das Wachpersonal zu einem relevanten Anteil aus Österreich stammte. In dem seit 1963 anhängigen Strafverfahren gegen Alois Kurz u.a. ermittelte die Staatsanwaltschaft Graz wegen der Beteiligung von österreichischen Tatverdächtigen – ehemalige Angehörige der Wachmannschaft (Kurz war Kompanieführer der SS-Lagerwache), Kapos und einen KZ-Arzt – an Massenerschießungen von jüdischen Häftlingen und sowjetischen Kriegsgefangenen, Einzeltötungen und der Teilnahme an Selektionen von nicht mehr arbeitsfähigen Häftlingen 1942-1944.

Die gegen mehrere Hundert Verdächtige eingeleiteten Vorerhebungen musste alsbald in mehr als 90 Prozent der Fälle eingestellt werden, weil sich schnell herausstellte, dass die betreffenden Personen bereits verstorben oder keine österreichischen Staatsangehörigen waren. Für das Verfahren gegen die verbleibenden 64 Beschuldigten wurden im Zuge von Rechtshilfeersuchen zahlreiche im Ausland lebende ZeugInnen befragt und Vernehmungsprotokolle ausgewertet, die polnische und deutsche Strafverfolgungsbehörden sowie teilweise auch der israelischen Polizei zur Verfügung stellten.

Obwohl eine Fülle an Beweismitteln beschafft werden konnte – der Verlauf der Vorerhebungen der Staatsanwaltschaft Graz 1963 bis 1973 zeigt, dass die österreichische Justiz beträchtliche Anstrengungen unternahm, noch lebende Tatverdächtige vor Gericht zu stellen –, wurde das Verfahren am 12. Jänner 1973 durch die Oberstaatsanwaltschaft Graz mit der Begründung eingestellt, dass es trotz jahrelanger und intensiver Erhebungen nicht gelungen

sei, konkrete Beweise zu finden, um auch nur einem Tatverdächtigen Mord oder eine Mitschuld daran nachweisen zu können. Allerdings kamen in den nachfolgenden Jahren im Zuge des Düsseldorfer Prozesses Informationen ans Tageslicht, die die ursprünglichen Anschuldigungen erhärteten und präzisierten. Die Einstellung des Grazer Verfahrens erfolgte somit zu einem Zeitpunkt, als Tatvorwürfe noch nicht hinreichend aufgedeckt waren, deren Klärung in dem bevorstehenden Gerichtsverfahren in Düsseldorf (über das die Grazer Staatsanwaltschaft durch die staatsanwaltschaftliche Zentralstelle Köln laufend informiert wurde) erwartet werden konnten. Die zeitliche Nähe zum gescheiterten Versuch der österreichischen Justiz, Verbrechen in den Konzentrationslagern Auschwitz und Mauthausen zu ahnden (Freisprüche in Wiener und Linzer Geschworenengerichtsverfahren am 10. März, 4. Mai und 27. Juni 1972), würden eine Orientierung der Oberstaatsanwaltschaften, durch den Verzicht auf die Anklageerhebung eine Fortsetzung dieser Serie von zweifelhaften Freisprüchen durch die LaienrichterInnen und damit weitere negative Reaktionen in der internationalen Öffentlichkeit zu vermeiden, plausibel erscheinen lassen. Eine abschließende Einschätzung, warum die – aus heutiger Sicht eindeutig verfrühte – Verfahrenseinstellung tatsächlich erfolgte, ist allerdings wegen des Fehlens des OStA-Handaktes nicht mehr möglich.

Besonders auffallend ist die ungenügende Kenntnis des zuständigen Staatsanwalts Dr. Arthur Flick sowohl hinsichtlich des damaligen Wissensstandes bezüglich der Vorgänge im KZ Majdanek als auch hinsichtlich der damals bereits hinlänglich bekannten Methoden, deren sich die nationalsozialistischen Täter zur Tarnung ihrer Verbrechen bedienten. Zusätzlich wurden ihm noch zwei weitere große Ermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen aufgebürdet: das Verfahren gegen Gerulf Mayer wegen der Teilnahme an Massenmorden in mehreren Orten des Distrikts Radom und das aus diesem ausgeschiedene Verfahren gegen Karl Macher wegen Nicht-Verhinderung der Ermordung polnischer Jüdinnen und Juden in Tomaszów-Mazowiecki. Das heißt, eine Überlastung war gleichsam vorprogrammiert.

Wenn noch dazu offenkundig wenig Bereitschaft vorhanden war, Aussagen von Täterzeugen kritisch zu hinterfragen und auf der anderen Seite – wie der Abschlussbericht der Grazer Staatsanwaltschaft vom 31. Oktober 1972 deutlich zeigt – die Aussagen von Opferzeugen ausschließlich danach bewertet werden, ob sie den Verteidigern der Angeklagten glaubwürdig erscheinen würden, und keine eigene Anstrengungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts unternommen werden, um den möglicherweise Prozess entscheidenden Kern dieser Aussagen zu überprüfen, dann ist die vorzeitige Einstellung das zwangsläufig nächstliegende Ergebnis eines Ermittlungsverfahrens. Es liegt die Vermutung nahe, dass der Grazer Staatsanwalt dabei auch die Erfahrungen vorangegangener NS-Prozesse berücksichtigte. Das gilt

in ganz besonderem Maße für den Murer-Prozess in Graz 1963, in dem der vorsitzende Richter es zugelassen hatte, dass Verteidiger, aber sogar Zuhörer ZeugInnen einschüchterten und verächtlich machten, wodurch sie unglaubwürdig wirkten.

Wird jedoch eine Vorgangsweise eingeschlagen wie im Düsseldorfer Majdanek-Prozess, dann können auch, obwohl Verbrechen Jahrzehnte zurückliegen, Aussagen zu einem konkreten Tatnachweis führen, zumal, wenn der/die Vernehmende die ZeugInnen in weiterer Folge mit gezielten und kompetenten Fragen zum Tathergang und zur Frage, welche Personen daran beteiligt waren, hinführt. Der Umgang von Staatsanwaltschaft und Gerichtshof mit den ZeugnInnen im Düsseldorfer Prozess war sowohl durch Einfühlungsvermögen für deren Erinnerungsprobleme, als auch durch Respekt vor dem Schicksal der Befragten gekennzeichnet, was – abgesehen von der menschlichen Komponente – letztlich zu gerichtlich verwertbaren Zeugenaussagen führte.

Der im Rahmen des Projekts analysierte Ministeriumsakt zu Majdanek zeigt jedoch, dass von zentraler Bedeutung letztlich Entscheidungen auf politischer Ebene waren. Der Schlussbericht der Staatsanwaltschaft Graz wurde vom Bundesminister für Justiz persönlich abgezeichnet.

Das Grazer Majdanek-Verfahren unterschied sich nicht prinzipiell von anderen Verfahren wegen NS-Verbrechen in den 1960er und 1970er Jahren: Weder die obligatorische Einholung historischer Gutachten noch eine Bündelung juristischer und fachwissenschaftlicher Kompetenz nach dem Vorbild der polnischen Hauptkommission zur Ermittlung von NS-Verbrechen oder der Zentralen Stelle der deutschen Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg und ähnlicher deutscher Einrichtungen auf Landesebene (z.B. den beiden Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen im Land Nordrhein-Westfalen bei den Staatsanwaltschaften Dortmund und Köln) wurde von Seiten der österreichischen Justizpolitik der 1960er und 1970er Jahre für erforderlich gehalten.

Zwar wäre aufgrund der Bundeskompetenz des Justizministeriums eine separate Einrichtung in Österreich nicht nötig gewesen. Aufgrund der Erfahrungen mit den Zentralstellen in einigen deutschen Bundesländern sowie der Hauptkommission für die Erforschung nationalsozialistischer Verbrechen in Polen kann jedoch mit Sicherheit gesagt werden, dass die Einrichtung einer personell hinreichend ausgestatteten Abteilung innerhalb des BMJ jene Anleitung der in NS-Strafsachen ermittelnden Staatsanwälten ermöglicht hätte, die die Voraussetzung für gründlicher vorbereitete und mit größerer zeitgeschichtlicher Kompetenz geführte Prozesse in Österreich gewesen wäre. Dass die anderswo selbstverständliche Bündelung juristi-

scher und fachspezifischer (in diesem Fall: zeitgeschichtlicher) Kompetenz nicht einmal angedacht wurde, liegt zweifellos in der Beharrlichkeit von bewährten Mustern bürokratischer Abläufe. Eine Methode der Vorbereitung von Strafverfahren, bei der ExpertInnen für die jeweilige Prozess-Materie von Anbeginn ein Verfahren begleiten und mit ihrem Fachwissen Umwege zu vermeiden und Relevantes herauszufiltern helfen, war im österreichischen Strafprozess unvorstellbar, bis die großen Wirtschaftsstrafverfahren der 2000er Jahre bewiesen, dass es Materien gibt, die mit der klassischen Auslagerung der Fachkompetenz in ein Expertengutachten nicht bewältigt werden können. Erst 2010 wurde – auf Initiative von Justizministerin Claudia Bandion-Ortner – dieses Modell der „Teamarbeit“, zumindest partiell und vorerst beschränkt auf große Wirtschaftsstrafverfahren, umgesetzt.

In einer Hinsicht ist allerdings das Grazer Majdanek-Verfahren – wie jedes große Verfahren wegen NS-Verbrechen – von bleibender Bedeutung: durch die Ermittlungstätigkeit von Staatsanwalt und Untersuchungsrichter, durch zahlreiche Vernehmungsprotokolle von Zeuginnen und Zeugen sowie durch das Zusammentragen historischer Dokumente leistet die Justiz einen nicht zu unterschätzenden Beitrag für die Historiografie. Angesichts der spärlichen historischen Originalquellen zum KZ Majdanek sind in diesem Fall die Akten der Gerichtsverfahren von allergrößtem Wert für die Geschichtswissenschaft. Das gilt auch für das Grazer Verfahren.

Die archivalische Hinterlassenschaft der NS-Prozesse führte nicht nur zu einer beträchtlichen Ausweitung des Quellenbestandes für die NS- und Holocaustforschung, sondern ermöglicht es auch, die Arbeit der Justiz selbst umfassend zu analysieren. Die Quellensicherung liegt somit auch im ureigensten Interesse der Justizverwaltung selbst. Skartierungsaktionen wie jene der OStA Graz für den gesamten Zeitraum bis einschließlich 1976 sind daher nicht nur rechtlich bedenklich, sondern auch politisch nicht nachvollziehbar.

## **5. Ergebnis der Suche nach möglicherweise noch nicht bestraften Majdanek-TäterInnen**

Mit der Erteilung des Forschungsauftrages zum Umgang der Justiz mit den Verbrechen im Komplex Lublin-Majdanek war die Aufgabenstellung verbunden, zu prüfen, ob – und gegebenenfalls gegen welche Personen – noch die Einleitung eines Strafverfahrens wegen derartiger Verbrechen möglich erscheint.

Zu diesem Zweck wurden zunächst alle in den vom Projektteam gesichteten österreichischen, deutschen und polnischen Justizakten genannten Personen, die entweder in der Wachmannschaft Dienst versahen oder als „Funktionshäftlinge“ eingesetzt waren, in eine eigens hierfür angelegten Datenbank eingegeben, die schließlich ca. 1.700 Namen umfasste. In einem zweiten Arbeitsschritt erfolgte die Aussortierung all jener Personen, die entweder bereits verstorben waren (bzw. aufgrund ihres Alters verstorben sein mussten) oder nachweisbar keinen Österreichbezug aufwiesen. Diese Aufgabe gestaltete sich v.a. deshalb als äußerst arbeitsaufwändig, weil die Mehrzahl jener – oft noch jugendlichen – „Volksdeutschen“ aus Rumänien und Kroatien, die 1942/43 mehr oder weniger freiwillig als SS-Männer für den Bewachungsdienst in Konzentrationslagern wie Majdanek rekrutiert worden waren, über Wiener Kasernen in ein deutsches KZ gebracht wurden, wo sie eine Grundausbildung erhielten, bevor sie auf die einzelnen Konzentrationslager aufgeteilt wurden (meist handelte es sich um die Konzentrationslager Sachsenhausen und Oranienburg bei Berlin). Viele unter ihnen, die nach Kriegsende nicht in ihre Heimatländer zurückkehren konnten, „strandeten“ in Österreich, einige unter ihnen wanderten von hier aus nach Übersee aus, andere erwarben die österreichische Staatsbürgerschaft. Nur die letztgenannte Gruppe verblieb in der Liste jener, deren mögliche Verstrickung in Verbrechen in und um Majdanek mit Hilfe der gesammelten Akten überprüft wurde. Da das Geburtsdatum in der Mehrzahl der Fälle nicht bekannt war, mussten zusätzliche Recherchen angestellt werden, welche der eruierten Personen zu jener „Alterskohorte“ gehören, deren Bestrafung überhaupt noch möglich ist. Bei der Bestimmung dieser Personengruppe war davon auszugehen, dass Verdächtige im Alter von mehr als 95 Jahren mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernehmungsfähig sind; Verdächtige, die zum Zeitpunkt der möglichen Straftat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, können aufgrund der geltenden Verjährungsbestimmungen nicht mehr vor Gericht gestellt werden. Angesichts der Tatsache, dass Majdanek zwar im Juli 1944 befreit wurde, aber das Bewachungspersonal auf andere Konzentrationslager aufgeteilt wurde, umfasst die genannte „Alterskohorte“ somit Personen mit Geburtsdatum zwischen ca. 1914 und dem 7. Mai 1924 (im Fall der im KZ Majdanek verübten Verbrechen: 21. Juli 1923).

Überprüft wurden auch die in österreichischen oder deutschen Gerichtsverfahren schon einmal als Beschuldigte geführten Verdächtigen, um festzustellen, ob die Akten gegen sie Tatvorwürfe enthalten, denen in den genannten Verfahren nicht nachgegangen wurde, sodass ihre Strafverfolgung ohne Verletzung des Prinzips *ne bis in idem* möglich wäre.

Dies traf insbesondere auf zwei Hauptbeschuldigte des Grazer Verfahrens – Alois Kurz und Georg Wallisch, den geschiedenen Ehemann der eingangs erwähnten Erna Wallisch – zu.

Beide Personen sind jedoch, was aus den Akten nicht zu entnehmen war, bereits verstorben. Die Daten dieser und einer Reihe weiterer möglicher Verdächtiger konnten in Meldeanfragen eruiert werden, die über das BMJ an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung weitergeleitet, bzw. über die Zentrale Stelle der deutschen Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg an das Bundeskriminalamt sowie an die Deutsche Rentenversicherung gestellt wurden.

## **6. Welche nationalsozialistischen Straftaten können – vom Standpunkt der Geschichtswissenschaft – noch strafrechtlich verfolgt werden?**

Obwohl, solange potentielle NS-TäterInnen noch leben, das zufällige Auftauchen eines/einer Verdächtigen nie ausgeschlossen werden kann, können vom Standpunkt der Geschichtswissenschaft mit großer Sicherheit zwei Verbrechenkomplexe als noch geeignet für die Einleitung von Gerichtsverfahren angesehen werden:

- *Straftaten, für die in relevantem Umfang historische Dokumente existieren*

Dies gilt in erster Linie für die nationalsozialistischen Medizinverbrechen, in geringerem Ausmaß auch für Wehrmachtsverbrechen, da für die meisten Einheiten Divisionstagebücher und ähnliche administrative Quellen überliefert sind. Wie sich am Fall des am 11. August 2009 vom Landgericht München zu einer (am 11. November 2010 rechtskräftig gewordenen) lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilten Wehrmachtsoffiziers Josef Scheungraber zeigte, kann auch bei einem schwachen Zeugenbeweis das Vorliegen derartiger Dokumente (Dienststagebücher, Dienstverteilungspläne) für eine Verurteilung ausreichen. Inwieweit die wenigen in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren in Österreich bekannt gewordenen Fälle möglicher Verstrickung in Wehrmachtsverbrechen diesen Kriterien entsprechen, wäre Aufgabe juristischer Ermittlungen, die allerdings – wie gerade der oben erwähnte Fall Scheungraber zeigt – durch zusätzliche Recherchen in Militärarchiven abgestützt werden müssten.

- *Verbrechen, die aufgrund ihres exzeptionellen Charakters ZeugInnen auch noch nach Jahrzehnten deutlich in Erinnerung blieben*

Dazu gehört v.a. der Verbrechenkomplex der so genannten Endphaseverbrechen, d.h. jene teilweise entsetzlichen Gewalttätigkeiten in den letzten Wochen der NS-Herrschaft, die v.a. in Ostösterreich gewissermaßen vor der Haustür der Bevölkerung stattfanden. Eine große Anzahl dieser Verbrechen wurde – nicht zuletzt durch Aussagen von unmittelbaren TatzeugInnen – in den Volksgerichtsprozessen 1945 bis 1955 aufgeklärt; es ist jedoch keineswegs auszuschließen, dass entweder ZeugInnen, die bisher geschwiegen haben, sich zu einer

Aussage bereit erklären, oder in der Nachkriegszeit untergetauchte Tatverdächtige mit den heute zur Verfügung stehenden technischen Mitteln (bspw. elektronisches Telefonbuch) ausgeforscht werden könnten.

Bisher beruhte das Auftauchen derartiger Tatverdächtiger auf Zufallsfunden, wenn bspw. eine studentische Arbeitsgruppe im Zuge der Durchsicht eines Gerichtsverfahrens wegen Endphaseverbrechens auf den Namen eines Tatbeteiligten stößt, wie zuletzt im Fall des in den Massenmord von Rechnitz 1945 verwickelten Angehörigen der SS-Panzer-Division „Wiking“ Adolf Storms. Dieser wurde daraufhin von der Staatsanwaltschaft Duisburg im November 2009 wegen Mordes angeklagt, starb aber vor Prozessbeginn am 28. Juni 2010.

Der Fall Erna Wallisch, der, wie eingangs dargestellt, den Ausgangspunkt für das Forschungsprojekt zum Umgang der Justiz mit dem KZ Majdanek bildete, zeigt, dass jedoch selbst dort, wo zunächst nur Zeugenaussagen zur Verfügung stehen, die Einleitung eines Strafverfahrens sinnvoll sein kann. Indem die Justiz derartigen Anschuldigungen nachgeht, stellt sie ihren Verfolgungswillen bezüglich nationalsozialistischer Straftaten unter Beweis und signalisiert gleichzeitig, dass sie die lebenslangen Traumata der KZ-Häftlinge ernst nimmt, auch wenn sich am Ende des Verfahrens herausstellen sollte, dass die noch verfügbaren Beweismittel für eine Anklageerhebung nicht ausreichen.

Voraussetzung dafür, dass derartigen Anschuldigungen Glaubwürdigkeit zugebilligt werden kann, ist, dass der/die Zeuge/Zeugin und der/die Beschuldigte einander über einen längeren Zeitraum wiederholt begegneten – sei es als Häftling und Aufsichtsperson in einer Haftstätte, oder u.U. auch als Angehörige von SS- oder Polizeieinheiten, in denen eine bestimmte personelle Kontinuität gegeben war.

Auch in diesen Fällen ist jedoch der Rückgriff auf historische Dokumente unerlässlich; im gegenständlichen Fall handelte es sich bspw. darum festzustellen, welche SS-Aufseherin außer Erna Wallisch zum fraglichen Tatzeitpunkt schwanger war, da die Zeugin selbstverständlich die mutmaßliche Täterin nicht beim Namen nennen, sondern nur beschreiben konnte.

## **7. Schlussfolgerungen für die gegenwärtige Justizpolitik**

Ein unerwartetes Ergebnis der in Punkt 5 geschilderten Recherche nach potentiellen Tatverdächtigen war, dass die im österreichischen Strafrecht gültige Privilegierung junger Erwachsener zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr bedeutet, dass ausgerechnet jene Altersgruppe, die den Großteil der oben genannten „volksdeutschen“ SS-Freiwilligen der Bewachungs-

mannschaft ausmachte, in Österreich nicht mehr verfolgt werden kann. Dies traf übrigens auch auf den während der Laufzeit des Projekts aktuell gewordenen Fall des aus Kroatien stammenden Josias Kumpf zu, der von den USA nach Österreich abgeschoben wurde, weil er es verabsäumt hatte, bei der Einwanderung seine Bewachertätigkeit im SS-Ausbildungslager Trawniki bei Lublin anzugeben. Kumpf, gegen den in Österreich wegen der Verjährungsbestimmungen kein Strafverfahren eingeleitet werden konnte, war im Lager Trawniki, wie auch viele „volksdeutsche“ SS-Männer in Majdanek, indirekter Tatbeteiligter des Massensmords im Zuge der so genannten Aktion Erntefest am 3./4. November 1943.

Dem – unter Bezugnahme auf den Fall Kumpf – in der internationalen Presse erhobenen Vorwurf, Österreich sei ein „sicherer Hafen“ für Kriegsverbrecher, kann im Hinblick auf die Verjährungsbestimmungen für NS-Verbrechen keine rechtsstaatliche Alternative entgegengesetzt werden. Dies gilt jedoch nicht für Kriegsverbrechen, wie sie in den 1990er Jahren auf dem Balkan begangen wurden.

Auch in gegenwärtigen Konflikten ist der Anteil von Straftätern unter 21 Jahren, die an der unmittelbaren Ausführung von Kriegs- und Humanitätsverbrechen beteiligt sind, nicht zu unterschätzen. In jenen durchaus denkbaren Fällen, in denen sowohl Täter als auch Angehörige der Opfer nach Ende der Kriegshandlungen in Österreich Zuflucht fanden und die österreichische Staatsbürgerschaft annahmen, ergibt sich für die Verfolgung derartiger Verbrechen eine Zuständigkeit der österreichischen Justiz. Bleibt die geltende Privilegierung junger Erwachsener hinsichtlich der Verjährungsbestimmungen auch für Kriegs- und Humanitätsverbrechen aufrecht, wird sich Österreich ab 2015/16 neuerlich dem Vorwurf aussetzen, ein „sicherer Hafen“ für Kriegsverbrecher zu sein. Die genannte Arbeitsgruppe wird daher Vorschläge für eine Änderung der Rechtslage diskutieren.